

HAMBURGER GETREIDEBÖRSE

des
VEREIN DER GETREIDEHÄNDLER DER HAMBURGER BÖRSE E.V.
Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg . Tel. 040/ 36 98 79-0 . Fax. 040/ 36 98 79-20
Bankkonto: Vereins- und Westbank AG, Hamburg, Konto-Nr. 408492 (BLZ 200 300 00)

15. Februar 2000

Zusatzbestimmungen

zu den Hamburger Getreide-Schlußscheinen Nr. 4, 7 und 16 sowie zu den Hamburger Futtermittel-Schlußscheinen Nr. I, II, IIa und VII.

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden einen integrierten Bestandteil der Hamburger Getreide-Schlußscheine Nr. 4, 7 und 16 sowie der Hamburger Futtermittel-Schlußscheine Nr. I, II, IIa und VII.

§ 1 Allgemeines

Die Regelungen des Futtermittelrechts bleiben von den nachstehenden Vorschriften unberührt.

§ 2 Mängel

1. Überschreitet der Gehalt an unerwünschten Stoffen in der gelieferten Ware die gesetzlich festgelegten Deklarationsgrenzen an unerwünschten Stoffen, kommen die in den jeweiligen Hamburger Getreide- und Futtermittel-Schlußscheinen vorgesehenen Regelungen hinsichtlich Beschaffenheit/Qualität zur Anwendung.
2. Überschreitet der Gehalt an unerwünschten Stoffen in der gelieferten Ware einen gesetzlich festgelegten absoluten Höchstgehalt, kommen die Regelungen in § 3 Absätze 2-6 dieser Zusatzbestimmungen zur Anwendung.
3. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung der Ware wegen der Mängel gemäß den Absätzen 1 und 2 innerhalb von 12 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware telegrafisch/ fernschriftlich anzuzeigen.

§ 3 Rechtsfolgen bei Mängeln

1. Bei einem Mangel gemäß § 2 Absatz 1 hat der Käufer das Recht, vom Verkäufer entweder die Zahlung einer Minderwertvergütung oder – wenn dem Käufer die Übernahme der Ware billigerweise nicht zugemutet werden kann – die Rücknahme der ihm gelieferten Ware unter Rückerstattung des Kaufpreises und der auf der Ware ruhenden Kosten zu verlangen.

2. Bei einem Mangel gemäß § 2 Absatz 2 hat der Käufer das Recht, die Abnahme der ihm gelieferten Ware zu verweigern.
3. Neben dem Recht auf Rückgabe gemäß Absatz 1 und dem Abnahmeverweigerungsrecht gemäß Absatz 2 kann der Käufer einmalig die Ersatzlieferung von kontraktgemäßer Ware verlangen. Der Käufer hat dem Verkäufer spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität gemäß Absatz 6 zu erklären, welches Recht er in Anspruch nehmen will. Andernfalls verbleibt ihm lediglich der Anspruch auf Zahlung einer Minderwertvergütung gemäß Absatz 1 bzw. auf Abnahmeverweigerung gemäß Absatz 2.
4. Der Verkäufer hat seinerseits das Recht, für die zurückzunehmende Ware einmalig eine kontraktgemäße Ersatzlieferung vorzunehmen. Die Inanspruchnahme dieses Rechts hat er dem Käufer innerhalb von 7 Geschäftstagen nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Antrages auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Qualität gemäß Absatz 6 zu erklären.
5. In den Fällen der Absätze 3 und 4 steht dem Verkäufer für die Vornahme der Ersatzlieferung eine Frist von 20 Geschäftstagen ab Rücknahmeverlangen bzw. in Streitfällen ab Rechtskraft des Schiedsspruchs zu. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Ersatzlieferung, hat der Käufer das Recht, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder eine Preisfeststellung vornehmen zu lassen und vom Verkäufer die sich ergebende Preisdifferenz und die Kosten der Preisfeststellung zu verlangen. Als Stichtag gilt der letzte Geschäftstag der genannten Frist von 20 Geschäftstagen.
6. Der Antrag auf Durchführung eines Eilschiedsgerichts wegen der Mängel gemäß § 2 ist innerhalb von 7 Geschäftstagen nach der Beanstandung beim Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. einzureichen. Bei Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens verzichten die Parteien auf die Einhaltung der Ladungsfristen in § 14 Absatz 2 der Schiedsgerichtsordnung des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.

§ 4 Probenahme

Für Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe sind zusätzlich 4 Durchschnittsproben (luftdurchlässige Stoffbeutel) zu ziehen und zu siegeln.

§ 5 Untersuchung auf unerwünschte Stoffe

Untersuchungen auf unerwünschte Stoffe sind in Abweichung von den Regelungen in den vereinbarten Formulkontrakten bei der Koninklijke Vereniging Het Comté van Graanhandelaren, Rotterdam, einem vereidig-

ten Handelschemiker oder einer Anstalt des Verbandes deutscher landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten durchzuführen.

§ 6 Kontamination mit Dioxin

Bei einer Kontamination mit Dioxin gelten in Abweichung von den obigen Vorschriften die nachstehenden Regelungen:

1. Für Untersuchungen auf Dioxin sind zusätzlich vier Durchschnittsproben zu ziehen, zu siegeln und in luftundurchlässigen Behältnissen, die mindestens 200 g Probematerial enthalten müssen, aufzubewahren.
2. Der Käufer ist berechtigt, eine Probe innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Übernahme der Ware an die ERGO-Forschungsgesellschaft mbH, Geierstraße 1, 22305 Hamburg, abzusenden und dort die Vornahme einer Analyse zu verlangen.
3. Der Käufer hat dem Verkäufer eine Beanstandung innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des Attestes fernschriftlich anzuzeigen.
4. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des Analysenattestes die Vornahme einer Nachanalyse bei der SGS Controll-Co. mbH, Ulmenstraße 12a, 23966 Wismar, zu verlangen.
5. Jede Partei hat das Recht, innerhalb von 5 Geschäftstagen nach Erhalt des Attestes für die zweite Analyse bei der ERGO-Forschungsgesellschaft mbH, Geierstraße 1, 22305 Hamburg, die Vornahme einer dritten Analyse zu verlangen.
6. Ergeben zwei Analysen einen über dem gesetzlich festgelegten Höchstwert liegenden Wert, hat der Käufer das Recht, die Abnahme der ihm gelieferten Ware zu verweigern.
7. In diesem Fall sind die Kosten sämtlicher Analysen vom Verkäufer, sonst vom Käufer zu tragen.

§ 7 Anschluß

Haben die Parteien als Kontraktgrundlage einen Hamburger Getreide- oder Futtermittel-Schlußschein im Anschluß an einen anderen Formularkontrakt vereinbart, so ist das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. – unabhängig von seiner sonstigen Kompetenz – für die Entscheidung sämtlicher Fragen zuständig, die mit Gehalten an unerwünschten Stoffen im Zusammenhang stehen.